

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 74 (1976)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitstagung der FIG-Kommission 6, Studiengruppe D, am 4. und 5. Dezember 1975 in Bonn

Die FIG (Fédération internationale des géomètres) – Kommission 6, Studiengruppe D «Strassen- und Leitungskataster», führte unter dem Vorsitz von Herrn Prof. L. Hallermann, Bonn, und Herrn Kollar, Prag, am 4. und 5. Dezember 1975 eine internationale Arbeitstagung durch. Die Veranstaltung fand im Geodätischen Institut der Universität Bonn statt. Delegationen aus acht Ländern, aus dem Westen und Osten, nahmen an der Tagung teil.

Behandelt wurde allgemein die vermessungstechnische Aktualisierung der unterirdischen Bauinvestitionen. Speziell diskutiert wurde über die graphische und ziffernmässige Dokumentation der unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsnetze.

Herr Jean Friedli, Stadtgeometer von Bern, und Herr Armin König, Chef des Leitungskatasters der Stadt Bern, sprachen anlässlich der Zusammenkunft über «Aufbauprobleme mit Leitungskatastern und Orientierung der Öffentlichkeit».

Den Anwesenden ist in Fachvorträgen und Diskussionen ein wertvoller internationaler Erfahrungsaustausch möglich gewesen, und es ist eine fruchtbare Arbeit auf dem Weg zu weiterer internationaler Vereinheitlichung geleistet worden.

Armin König
Vermessungsamt der Stadt Bern

Mitteilungen

Wahl bei der Landestopographie

(sda) Der Bundesrat hat Christoph Eidenbenz, von Zürich, dipl. Kulturingenieur, ETH, zum wissenschaftlichen Adjunkten bei der Eidgenössischen Landestopographie gewählt.

HTL-Absolventen, Erleichterungen bei der Aufnahme in die ETHZ; Ausdehnung auf die Abteilung VIII B (Vermessung)

Am 12. September 1975 hat der Schweizerische Schulrat, in Ergänzung seines Beschlusses vom 13. September 1974 und 4. Juli 1975, die ETHZ ermächtigt, unter näher umschriebenen Voraussetzungen HTL-Absolventen ins 5. Semester der Abteilung VIII B aufzunehmen.

(aus ETH-Bulletin Nr. 108 vom 1. 10. 1975)

Stipendien für Studien im Ausland

Das Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule macht die Institute der ETH laufend auf die Möglichkeit aufmerksam, Stipendien für Studien im

Ausland zu erhalten. So offerieren zurzeit Institutionen in Deutschland, Österreich, Dänemark, Israel und England Stipendien für Absolventen schweizerischer Hochschulen, die natürlich an verschiedene Bedingungen geknüpft sind. Das Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der ETHZ ist bereit, Interessenten näher zu informieren und an die zuständigen Stellen zu weisen.

Verschiedenes

Überlegungen zum Raumplanungsgesetz

Konkretisierungsbedürftige Grundsätze der Bundesverfassung

Artikel 22quater der Bundesverfassung verpflichtet den Bund, auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen für eine durch die Kantone zu schaffende Raumplanung, welche der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dient. Die politische Schwierigkeit liegt nun offensichtlich darin, dass einige dieser Grundsätze als zu allgemein und zu unbestimmt empfunden werden. Das sind in erster Linie Grundsätze, die durch eine weitere Gesetzgebung konkretisiert werden müssen. Man will weder die Katze im Sack kaufen, noch sich auf grundsätzliche Versprechen einlassen, von denen man noch nicht weiss, wie sie eingelöst werden. In diesem Sinne richtet sich die Kritik vor allem gegen den Grundsatz der Mehrwertabschöpfung (Artikel 37) und den Grundsatz des volkswirtschaftlichen Ausgleichs und der Abgeltung (Artikel 45). Die Kritik ist meines Erachtens berechtigt. Es muss ihr abstimmungspolitisch Rechnung getragen werden. Vor allem die Landwirtschaft verlangt eine umfassende Auskunft über die zu erwartende Spezialgesetzgebung des Bundes im Sinne des Artikels 45. Etwas schwieriger stellt sich die Auskunftspflicht hinsichtlich des Grundsatzes der Mehrwertabschöpfung, der nicht zentralistisch durch den Bund, sondern (föderalistisch!) durch die kantonale Gesetzgebung auszuführen ist. Die Kantone müssen die Mehrwertabschöpfung in ihre Grundstückgewinnsteuergesetze einbauen. Natürlich kann man nicht vor dem nächsten Sommer 25 entsprechende kantonale Gesetzesentwürfe erwarten. Aber der Bund kann seine Richtlinien zu dieser kantonalen Gesetzgebung veröffentlichen, und er kann vielleicht darüber hinaus einige Modelle von kantonalen Gesetzen entwerfen. Jedenfalls muss sich der Bürger eine konkrete Vorstellung darüber machen können, was ihn hier wartet.

Konsens über die Ziele

Was man mit dem Raumplanungsgesetz materiell will, wie die Schweiz der Zukunft aussehen soll, das wurde erst in der parlamentarischen Beratung in das Gesetz eingefügt. Hatten sich bisher die Bau- und Planungs-gesetze auf das Instrumentale und Organisatorische beschränkt, kommt nun mit dem Raumplanungsgesetz des Bundes erstmals ein Gesetz, das sagt, wohin die Fahrt

gehen soll. Der Zweckartikel 1 setzt acht grundlegende Ziele der Raumplanung Schweiz verbindlich fest.

Die beiden Hauptziele sind die Dezentralisation der Besiedlung mit Schwerpunkten und der Ausgleich zwischen ländlichen und städtischen, wirtschaftlich schwachen und wirtschaftlich starken Gebieten. Weder diese zwei noch die sechs weiteren in der gleichen Richtung liegenden Zielsetzungen haben in der parlamentarischen Beratung zu ernstlichen Auseinandersetzungen geführt. Sie sind bisher meines Wissens auch von der Opposition nicht angegriffen worden.

Das Leitbild «CK-73»

Man kann sich fragen, ob es geschickt war, dass die Bundesverwaltung schon 1973 eine Konkretisierung zu Artikel 1 des Raumplanungsgesetzes, das Leitbild «CK-73» fein säuberlich auf eine Schweizer Karte gezeichnet, veröffentlicht hat. Immerhin darf man auch das Wagnis, auf einer Karte offen und ehrlich darzulegen, was man meint, anerkennen. Wer darin einen Handstreich der Bundestechnokraten witterte, dürfte inzwischen beruhigt worden sein. Dieses Leitbild dient tatsächlich nur als erster Entwurf und Diskussionsvorschlag für die Kantone. Und wer den politischen Stil unseres Bundesstaates einigermaßen kennt, wird zugeben, dass der Bundesrat in der Regel jede offene Konfrontation mit den Kantonen meidet wie Feuer und Schwefel. Die Kantone werden die eigentlichen Gewinner sein in diesem Meinungsbildungsprozess, genannt Leitbild Schweiz. Auch gegenüber dem Bund selbst. Dieser konnte bisher im Rahmen seiner verfassungsmässigen Sachkompetenzen – man denke an die Bundesbahnen, an die Nationalstrassen, an die militärischen Anlagen – verhältnismässig frei planen. Nun wird auch er durch das Raumplanungsgesetz an den Zügel genommen werden, denn das Gesetz verpflichtet ihn, bei seinen Sachplanungen auf die Orts-, Regional- und Kantonsplanung Rücksicht zu nehmen.

Entwicklungskonzepte für Berggebiete

Auf einem Gebiet ist die Planung nach den Grundsätzen des Bundes bereits in vollem Gang, und zwar auf einem Gebiet, das 70 Prozent des ganzen Landes ausmacht: im Berggebiet. Am 1. Januar 1975 ist das Bundesgesetz eine Vorausleistung übrigens zur Spezialgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete in Kraft getreten, des Bundes nach Artikel 45 des Raumplanungsgesetzes für volkswirtschaftlichen Ausgleich. Das Gesetz gewährt gezielte Investitionshilfe des Bundes für Infrastrukturvorhaben in den Berggebieten, vorausgesetzt, dass regionale Entwicklungsplanungen, Entwicklungskonzepte, vorliegen, die den wirtschaftspolitischen und raumplanerischen Anforderungen des Bundes genügen. Die Zielsetzung der Dezentralisation mit Schwerpunkten gilt hier bereits.

Das Verheissungsvolle dieser Regionalplanung ist ihre Wirklichkeitsnähe, die Koordination von Raumplanung und Wirtschaftsförderung, die Tatsache, dass der Nutzen der Planung handgreiflich ist. Die Berggebiete erwarten etwas von diesem Gesetz. Sie empfinden es weitgehend als ihr Gesetz. Hier wird Planung von und mit den Planungsbetroffenen getrieben. Von einem Wellen-

tal ist keine Rede, man spürt vielmehr geradezu den Aufwind.

Hat auch das Raumplanungsgesetz eine Chance, rechtzeitig von den Wellen eines neuen Aufschwunges erfasst zu werden? Die Haltung der jungen Generation könnte entscheidend werden. Lassen sich die Jungen durch dieses in die Zukunft weisende Gesetz ansprechen, bejahen sie es als ein brauchbares und nötiges Instrument zur Gestaltung ihrer Zukunft, ihres Lebensraumes?

*Dr. K. Kim, alt Regierungsrat, Aarau
(Pressedienst VLP)*

Persönliches

Ferdinand Schorp †



Am 20. Oktober 1975 ist Ferdinand Schorp im Alter von 85 Jahren gestorben. Herr Schorp waltete von 1921 bis 1955 am damaligen Geodätischen Institut der ETH unter den Professoren Baeschlin, Zeller und Kobold als Materialverwalter. Generationen von Bau-, Vermessungs- und Kulturingenieuren haben unter seiner Anleitung Vermessungsübungen und -kurse absolviert und werden sich seiner erinnern als einer markanten Gestalt aus der Studienzeit, die wohl für viele mit dem Begriff Vermessung und Vermessungskurs untrennbar verbunden bleibt. Wir denken dankbar an sein langjähriges Wirken an unserem Institut.

*Institut für Geodäsie und Photogrammetrie, ETH Zürich,
Prof. R. Konzett*